

Vorsorgereglement

Pensionskasse Bosch Schweiz

Verabschiedet am 07.12.2023

In Kraft seit dem 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	5
Einleitung	6
Art. 1 Name und Zweck	6
Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG	6
Art. 3 Anschlussvertrag	6
Beitritt zur Pensionskasse	7
Art. 4 Grundsatz	7
Art. 5 Beginn	7
Art. 6 Pflichten bei Arbeitsantritt	7
Art. 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung	8
Art. 8 Ende	9
Art. 9 Unbezahlter Urlaub	9
Art. 10 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	9
Definitionen	11
Art. 11 Jahreslohn	11
Art. 12 Koordinierter Jahreslohn	11
Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes	12
Art. 14 Beschäftigungsgrad	12
Art. 15 Referenzalter	12
Art. 16 Sparkapital / Sonder-Sparkapital	12
Einkünfte der Pensionskasse	14
Art. 17 Beiträge	14
Art. 18 Einkauf von Leistungen	14
Leistungen der Pensionskasse	16
Allgemeines	16
Art. 19 Leistungen	16
Art. 20 Auskunfts- und Meldepflicht	16
Art. 21 Bearbeiten von Personendaten	16
Art. 22 Zahlung der Leistungen	17
Art. 23 Überentschädigung und Koordination	18
Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung	18
Altersleistungen	19
Art. 25 Ordentliche Altersrente	19
Art. 26 Vorzeitige Altersrente	19
Art. 27 Aufgeschobene Altersrente	19
Art. 28 Höhe der Altersrente	19
Art. 29 Teilaltersrente	19
Art. 30 Alterskapital	20
Art. 31 AHV-Überbrückungsrente	20
Invalidenleistungen	21
Art. 32 Anerkennung der Invalidität	21

Art. 33 Rentenanspruch	21
Art. 34 Höhe der ganzen Invalidenrente	22
Art. 35 Auszahlung des Sonder-Sparkapitals	22
Art. 36 Beitragsbefreiung	22
Art. 37 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	22
Hinterlassenenrenten	22
Art. 38 Anspruch auf die Ehegattenrente	22
Art. 39 Höhe der Ehegattenrente	23
Art. 40 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	23
Art. 41 Höhe der Lebenspartnerrente	24
Kinderrente	24
Art. 42 Anspruchsberechtigte	24
Art. 43 Anspruch auf die Kinderrente	24
Art. 44 Höhe der Kinderrente	24
Todesfallkapital	25
Art. 45 Grundsatz	25
Art. 46 Anspruchsberechtigte	25
Art. 47 Höhe des Todesfallkapitals	25
Leistungen bei Ehescheidung	25
Art. 48 Tod eines geschiedenen Versicherten	26
Art. 49 Scheidung	26
Austrittsleistung	27
Art. 50 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag	27
Art. 51 Anspruch auf die Austrittsleistung	28
Art. 52 Höhe der Austrittsleistung	28
Art. 53 Verwendung der Austrittsleistung	28
Art. 54 Barauszahlung	28
Wohneigentumsförderung	29
Art. 55 Vorbezug	29
Art. 56 Verpfändung	30
Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Übergangsbestimmungen	31
Art. 57 Garantie der laufenden Renten am 31.12.2023	31
Art. 58 Übergangsbestimmung zu Art. 33 Abs. 3 gültig ab 01.01.2022	31
Schlussbestimmungen	31
Art. 59 Information des Versicherten	31
Art. 60 Sanierungsmassnahmen	32
Art. 61 Reglementsänderungen	32
Art. 62 Auslegung	32
Art. 63 Rechtspflege	32
Art. 64 Massgebender Reglementstext	32
Art. 65 In-Kraft-Treten	33
Anhang	34
Ziffer 1 Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge	34

Ziffer 2 Löhne (Stand 01.01.2024)	34
Ziffer 3 Zinssätze (Stand 01.01.2024)	34
Ziffer 4 Einkauf von Leistungen	35
Ziffer 5 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung, längstens bis zum Referenzalter	36
Ziffer 6 Einkauf AHV-Überbrückungsrente	38
Ziffer 7 Umwandlungssätze	39

Abkürzungen

1. In diesem Vorsorgereglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Arbeitgeber	die Gründerfirmen sowie die Unternehmen, die mit der Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben
Pensionskasse:	Pensionskasse Bosch Schweiz
AHV:	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2:	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG:	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV:	Invalidenversicherung
OR:	Schweizerischen Obligationenrecht
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2. In diesem Vorsorgereglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.
3. Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandsamt entspricht der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

Einleitung

Art. 1 Name und Zweck

1. Unter der Bezeichnung "Pensionskasse Bosch Schweiz" existiert in Zuchwil eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des ZGB.
2. Die Pensionskasse bezweckt, die Mitarbeiter des Arbeitgebers gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Art. 2 Verhältnis zum BVG und zum FZG

1. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.
2. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse ist ein so genannter "Beitragsprimatplan" im Sinne von Art. 15 FZG.

Art. 3 Anschlussvertrag

1. Die Pensionskasse kann das Personal der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen versichern. Dazu wird ein Anschlussvertrag abgeschlossen.
2. Im Anschlussvertrag werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:
 - a. die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
 - b. das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung.

Beitritt zur Pensionskasse

Art. 4 Grundsatz

1. Mit dem Anschluss an die Pensionskasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmer, deren AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang, Ziffer 2) überschreitet, bei der Pensionskasse zu versichern.
2. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wird die Eintrittsschwelle dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.
3. Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die:
 - a. das 70. Altersjahr bereits vollendet haben;
 - b. in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten stehen; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert;
 - c. nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - d. beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert blieben.
4. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.
5. Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen Arbeitgebern werden in der Pensionskasse nicht versichert.
6. Die Pensionskasse versichert keine Personen, welche aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden und sich freiwillig versichern möchten.

Art. 5 Beginn

1. Der Eintritt in die Pensionskasse erfolgt am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Der Beitritt erfolgt jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, in dem der AHV-Lohn die reglementarische Eintrittsschwelle überschreitet (siehe Anhang, Ziffer 2).
2. Bis zum 31. Dezember, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt oder damit zusammenfällt, ist der Arbeitnehmer gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Ab dem 1. Januar nach der Vollendung des 24. Altersjahres sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

Art. 6 Pflichten bei Arbeitsantritt

1. Bei ihrem Arbeitsantritt muss die versicherte Person die Überweisung ihrer Vorsorgeguthaben verlangen, über die sie bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt.

2. Die bisherigen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen die Pensionskasse über die persönliche Situation der eintretenden Person im Vorsorgebereich informieren und ihr namentlich Folgendes mitteilen:
 - a. den Namen und die Adresse der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen;
 - b. den Betrag der Austrittsleistung, die für die eintretende Person überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern sie mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Austrittsleistung;
 - c. wenn die eintretende Person verheiratet ist: den Betrag der Austrittsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat Anspruch gehabt hätte; Arbeitnehmer, die am 01.01.1995 verheiratet waren und den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Austrittsleistung nicht kennen, geben der Pensionskasse den Betrag und das Berechnungsdatum der ersten, nach dem 01.01.1995 bekannten Austrittsleistung bekannt;
 - d. gegebenenfalls den Betrag, den die versicherte Person im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist (einschliesslich Anteil BVG-Altersguthaben); Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
 - e. gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - f. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten 3 Jahren vor dem Beitritt zur Pensionskasse;
 - g. sämtliche Angaben betreffend eines allfälligen gesundheitlichen Vorbehalts einer früheren Vorsorgeeinrichtung.
3. Fehlen die Angaben gemäss Abs. 2, so muss die Pensionskasse sie von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

Art. 7 Ärztliche Untersuchung, Vorbehalte und Anzeigepflichtverletzung

1. Für die Risiken Invalidität und Tod kann die Pensionskasse nach dem Beitritt, nach dem Einkauf von Leistungen oder nach einer Lohnerhöhung bis spätestens 2 Monate ab Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses einer Gesundheitsprüfung Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. Die Pensionskasse kann von einer zu versichernden Person verlangen, dass sie zu diesem Zweck einen Fragebogen betreffend ihres Gesundheitszustands ausfüllt und sich auf Kosten der Pensionskasse ärztlich untersuchen lässt. Die Pensionskasse kann sich ebenfalls auf die Vorbehalte des Rückversicherers stützen.
2. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens 5 Jahren. Der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit einem neuen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.
3. Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zur Invalidität oder zum Tod, so besteht im überobligatorischen Bereich kein Leistungsanspruch. Die Invaliden- oder Todesfalleistungen der Pensionskasse werden über die Vorbehaltsdauer hinaus auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.
4. Bis zur Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Leistungsvorbehalt besteht ein provisorischer Vorsorgeschutz zu Gunsten der zu versichernden Person. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden die Vorsorgeleistungen erbracht, die mit der eingebrachten Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung eines allfälligen Vorbehalts erworben wurden. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche bereits vor Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bestand.

5. Macht die zu versichernde Person im Fragebogen unrichtige Angaben oder verschweigt sie Tatsachen (Anzeigepflichtverletzung) oder verweigert sie die ärztliche Untersuchung, kann die Pensionskasse der zu versichernden Person binnen einer Frist von 6 Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenem Brief den Rücktritt vom überobligatorischen Vorsorgevertrag bzgl. der Risikoleistungen erklären.

Ist bereits ein Vorsorgefall eingetreten, der im Zusammenhang mit der unrichtigen oder verschwiegenen Tatsache steht, kann die Pensionskasse die Vorsorgeleistungen kürzen oder verweigern und allenfalls zu viel bezahlte Vorsorgeleistungen zurückfordern.

Art. 8 Ende

1. Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung endet, oder wenn der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle (siehe Anhang, Ziff. 2) nicht mehr überschreitet.
2. Der Arbeitnehmer bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
3. Art. 37 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 9 Unbezahlter Urlaub

1. Bei unbezahltem Urlaub bis zu 6 Monaten kann die versicherte Person bei der Pensionskasse versichert bleiben. In diesem Fall werden die Versicherungsbedingungen in einer Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Pensionskasse festgelegt.
2. Während des unbezahlten Urlaubs wird das Sparkapital weiterhin durch diejenigen Sparbeiträge geäuftnet, die dem letzten koordinierten Lohn entsprechen. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherten Leistungen.
3. Die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) werden auf der Grundlage des letzten koordinierten Lohnes festgelegt und von der versicherten Person geschuldet. Sie werden bei Beginn des unbezahlten Urlaubs fällig. Für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung gelten die für die Dauer des unbezahlten Urlaubs geschuldeten Sparbeiträge als persönliche Einlage.
4. Die versicherte Person kann auf Wunsch nur die Risikoversicherung weiterführen. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherten Leistungen. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) werden auf der Grundlage des letzten koordinierten Lohnes festgelegt und von der versicherten Person geschuldet. Sie werden bei Beginn des unbezahlten Urlaubs fällig.

Art. 10 Weiterversicherung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

1. Die versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wird, kann weiterversichert bleiben, sofern sie die Weiterversicherung vor Ablauf der Kündigungsfrist (bei fristloser oder in der Probezeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen) und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich beantragt.
2. Während der Weiterversicherung kann die versicherte Person entweder die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Die versicherte Person teilt der Pensionskasse in ihrem Antrag auf Weiterversicherung mit, in welchem Umfang – Voll- oder Risikoversicherung, Höhe des koordinierten Lohnes, wobei dieser mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 8 BVG entspricht – sie weiterversichert sein will. Der koordinierte Lohn kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist geändert werden. Hat die versicherte Person die Vollversicherung beantragt, kann sie später für die Zukunft die alleinige Weiterführung der Risikoversicherung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich beantragen.

3. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die versicherte Person lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Einrichtung, als diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
4. Die versicherte Person schuldet neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers aufgrund des in Anträgen auf Weiterversicherung bestimmten koordinierten Jahreslohns. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich vorschüssig, 2 Monate im Voraus.
5. Die Weiterversicherung endet, wenn:
 - a. die versicherte Person die Weiterversicherung kündigt (Kündigungsfrist: 3 Monate);
 - b. die Pensionskasse die Weiterversicherung kündigt, weil die versicherte Person mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist. Die versicherte Person ist in Verzug, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden;
 - c. sich die versicherte Person vollumfänglich pensionieren lässt;
 - d. die versicherte Person Anspruch auf eine ganze temporäre Invalidenrente hat. Hat sie Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente, endet die Weiterversicherung nur für den invaliden Teil der Versicherung;
 - e. die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters stirbt;
 - f. die versicherte Person in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als 2/3 der Austrittsleistung an die neue Einrichtung überwiesen wird.
6. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet. Der Vorbezug oder die Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf sind nicht mehr möglich.

Definitionen

Art. 11 Jahreslohn

1. Für die Berechnung des Jahreslohnes werden folgende vertraglich vereinbarte Lohnbestandteile berücksichtigt:
 - a. für Festangestellte: fixes Monatsgehalt (inkl. vertraglich festgelegte Besitzstände);
 - b. für Mitarbeitende im Stundenlohn: aufgrund der voraussichtlichen Stunden hochgerechneter Jahreslohn;
 - c. Schichtzulagen (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);
 - d. Montagezulagen (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);
 - e. Bereitschafts- / Pikettdienst (nach Möglichkeit der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, ansonsten der Durchschnitt der gegebenen Jahre);
 - f. Versetzungsvergütung;
 - g. Zielbonus des laufenden Jahres bei Zielerreichung (namentlich BPB oder EAE bei Faktor 1.0);
 - h. festgelegte Gratifikation;
 - i. Jahresendzulage.

Alle übrigen Lohnbestandteile werden nicht zum Jahreslohn gerechnet. Die Aufzählung ist abschliessend.

2. Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnschwankungen wird der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst. Für ganz arbeitsunfähige und ganz invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
3. Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG beschränkt (siehe Anhang, Ziffer 2). Falls die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Limite überschreitet, so muss sie die Pensionskasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 12 Koordinierter Jahreslohn

1. Der koordinierte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (siehe Anhang, Ziffer 2).
2. Für teilzeitbeschäftigte Versicherte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst (Art. 14).
3. Der koordinierte Jahreslohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn (siehe Anhang, Ziffer 2).
4. Sinkt der Lohn eines Arbeitnehmers vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Jahreslohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach den Art. 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert, sofern die versicherte Person keine Herabsetzung verlangt.

Art. 13 Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes

1. Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin den bisherigen koordinierten Jahreslohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Referenzalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin koordinierten Jahreslohnteils werden von der versicherten Person finanziert.
3. In der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.
4. Die Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Art. 14 Beschäftigungsgrad

Der Beschäftigungsgrad im Sinne dieses Vorsorgereglements entspricht dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Art. 15 Referenzalter

Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter und beträgt für Mann und Frau 65. Für Frauen der Jahrgänge 1960 bis 1963 gilt jedoch folgendes Referenzalter:

Jahrgang	Referenzalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate

Art. 16 Sparkapital / Sonder-Sparkapital

1. Für jede versicherte Person werden ein Sparkapital und ein Sonder-Sparkapital gebildet.
2. Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:
 - a. die Sparbeiträge;
 - b. die Austrittsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - c. die Rückzahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - d. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
 - e. die Zinsen;
 - f. die Einkäufe.Dem Sparkapital werden belastet:
 - a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
3. Dem Sonder-Sparkapital werden gutgeschrieben:
 - a. Einkaufssummen der versicherten Person zum Teilauskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente;
 - b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;

- c. die Rückzahlung infolge Ehescheidung;
- d. die Zinsen.

Dem Sonder-Sparkapital werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
4. Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals und des Sonder-Sparkapitals im abgelaufenen Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt. Eine allfällige Überschussbeteiligung aus einem Versicherungsvertrag wird berücksichtigt. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahrs fest.
5. Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
6. Der Zins wird im betreffenden Jahr pro rata temporis für folgende Fälle berechnet:
- a. Einbringen einer Austrittsleistung;
 - b. Tätigung eines Einkaufs;
 - c. Eintreten eines Vorsorgefalles;
 - d. Auszahlung im Rahmen von Wohneigentumsförderung oder Ausgleichszahlungen infolge von Ehescheidung;
 - e. Austritt aus der Pensionskasse.

Einkünfte der Pensionskasse

Art. 17 Beiträge

1. Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
2. Die Beitragspflicht endet:
 - a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
 - c. am Ende des Todesmonats;
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder;
spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres.
3. Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
 - a. Sparbeitrag;
 - b. Zusatzbeitrag.
4. Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.
5. Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
 - a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
6. Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang, Ziffer 1 festgelegt.
7. Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Art. 18 Einkauf von Leistungen

1. Die Austrittsleistungen aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen werden dem Sparkapital der versicherten Person gutgeschrieben.
2. Die aktive versicherte Person kann mittels persönlicher Einlagen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparkapital gutgeschrieben. Es sind maximal 2 Einkäufe pro Jahr erlaubt; im Jahr der Pensionierung kann von dieser Regelung abgewichen werden.
3. Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr zulässig ist.
4. Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital (siehe Anhang, Ziffer 4) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparkapital. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse eingebracht hat;
 - b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche nicht mehr zurückbezahlt werden können;

- c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle;
 - d. die bereits bezogenen Altersleistungen von der Pensionskasse oder von weiteren Vorsorgeeinrichtungen.
5. Hat eine versicherte Person die fehlenden Leistungen gemäss Abs. 4 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Auskaufsumme kann Anhang, Ziffer 5 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 4 maximal möglichen Betrag des Sparkapitals übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. Diese Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkapital gutgeschrieben.
 6. Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sonder-Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente um mehr als 5 %, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - a. der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme der Zusatzbeiträge und der Sanierungsbeiträge;
 - b. der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;
 - c. sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen.

7. Die versicherte Person kann die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorfinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Pensionierungsalter, längstens jedoch bis zum Referenzalter. Sie kann Anhang, Ziffer 6 entnommen werden. Diese Sonder-Spareinlagen werden dem Sonder-Sparkapital gutgeschrieben.
8. Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des koordinierten Jahreslohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der 5 Jahre kann die versicherte Person sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
9. Übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Eintrittsleistungen, so behält er sich das Recht vor, seine Beteiligung gemäss Art. 7 FZG im Fall eines vorzeitigen Austritts der versicherten Person herabzusetzen.
10. Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Pensionskasse garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.
11. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Allgemeines

Art. 19 Leistungen

Die Pensionskasse erbringt, gemäss den nachstehenden Bedingungen, folgende Leistungen:

- a. Altersrenten oder Alterskapitalien;
- b. Überbrückungsrenten;
- c. Invalidenrenten;
- d. die Beitragsbefreiung;
- e. Renten an den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner;
- f. Kinderrenten;
- g. Todesfallkapitalien;
- h. Austrittsleistungen;
- i. Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- j. Leistungen bei Scheidung.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Arbeitgeber, aktive, invalide und pensionierte Versicherte sowie weitere anspruchsberechtigte Personen sind der Pensionskasse gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
2. Die invalide versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten sind im Leistungsfall insbesondere verpflichtet, auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft über allfällige anderweitige Einkünfte zu geben.
3. Die Pensionskasse behält sich vor, die Zahlung von Leistungen einzustellen, wenn eine versicherte oder leistungsberechtigte Person ihrer Auskunft- und Meldepflicht nicht nachkommt.

Art. 21 Bearbeiten von Personendaten

1. Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Vorsorgereglements zu erfüllen.
2. An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers an die zuständigen Aktuarie werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
3. Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Vorsorgereglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
4. Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 22 Zahlung der Leistungen

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt fällig:
 - a. die Renten: monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b. die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c. die Austrittsleistung: am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
2. Ein Verzugszins wird geschuldet:
 - a. bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - b. bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins;
 - c. bei Auszahlung der Austrittsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
3. Zahlungsort für die Leistungen ist der Sitz der Pensionskasse. Sie werden in der Schweiz an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der internationalen Staatsverträge.
4. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
5. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
6. Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Pensionskasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
7. Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
8. Die Pensionskasse kann von der invaliden versicherten Person oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten eintritt.
9. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die versicherte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Pensionskasse ihre Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.
10. Die Leistungen der Pensionskasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

11. Die Bestimmungen der Art. 35a Abs. 2 und 41 BVG betreffend die Verwirkung und die Verjährung sind anwendbar.
12. Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 23 Überentschädigung und Koordination

1. Die Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, zuzüglich allfälliger Familienzulagen, übersteigen. Die Altersleistungen werden jedoch nur gekürzt, wenn sie im Anschluss an Invalidenleistungen ausgerichtet werden, und wenn sie mit Leistungen gemäss UVG, MVG oder vergleichbaren ausländischen Versicherungen zusammentreffen; in diesem Fall ist der mutmasslich entgangene Jahresverdienst unmittelbar vor dem Referenzalter massgeblich. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2.

Bei Weiterversicherung des bisherigen koordinierten Jahreslohnes nach Art. 13 wird der ungekürzte Bruttojahreslohn berücksichtigt.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten sämtliche Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, namentlich IV, AHV, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung, Taggeldversicherungen und weitere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen. Bezügen von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.
3. Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Taggelder welche der Versicherte vollständig selbst finanziert hat und das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an IV-Wiedereingliederungsmassnahmen erzielt wird.
4. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.
5. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung gemäss Art. 25 BVV 2, Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG, und Art. 47 Abs. 1 MVG. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Leistungen von ausländischen Versicherungen.
6. Kapitaleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
7. Werden die Leistungen im Rahmen von Scheidung vermindert, so sind die unverminderten Leistungen für die Berechnung der Überversicherung massgebend.
8. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
9. Die Kürzung wird periodisch überprüft, oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation des Versicherten massgebend sind.
10. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der Pensionskasse.

Art. 24 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.
2. Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

Altersleistungen

Art. 25 Ordentliche Altersrente

Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die versicherte Person stirbt.

Art. 26 Vorzeitige Altersrente

Beendet eine aktive versicherte Person das Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem Referenzalter, so hat sie Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, sie verlange die Überweisung ihrer Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung. Vorbehalten bleibt Art. 10.

Art. 27 Aufgeschobene Altersrente

1. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Referenzalter kann die versicherte Person verlangen, dass sie bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit weiterversichert bleibt, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr.
2. Während des Aufschubs richten sich die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nach dem Anhang, Ziffer 1, es sei denn, die versicherte Person beantragt den Aufschub der Altersrente ohne Bezahlung der Sparbeiträge schriftlich. Beim Aufschub ohne Bezahlung der Sparbeiträge kann die Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
3. Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezügerin.
4. Bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.

Art. 28 Höhe der Altersrente

1. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang, Ziffer 7. Der Umwandlungssatz hängt neben dem Alter bei der Pensionierung davon ab, ob die anwartschaftliche Ehegattenrente 60 % oder 80 % der laufenden Altersrente beträgt.
2. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhöht sich das für die Berechnung der jährlichen Altersrente massgebende Sparkapital um ein allfälliges vorhandenes Sonder-Sparkapital, abzüglich des Kapitals zur Finanzierung einer allfälligen AHV-Überbrückungsrente. Überdies ist Abs. 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 29 Teilaltersrente

1. Die aktive versicherte Person kann zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 70. Altersjahr die Ausrichtung einer Teilaltersrente, die dem Grad der Reduktion des Beschäftigungsgrades entspricht, verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. der Beschäftigungsgrad nimmt beim ersten Teilpensionierungsschritt um mindestens 20% ab
 - b. die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 4 Schritten.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Sparkapital entsprechend dem Pensionierungsgrad in 2 Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird die versicherte Person als pensionierte Person betrachtet;

- b. für den anderen Teil wird die versicherte Person als aktive versicherte Person betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.
3. Bei Weiterversicherung im Sinne von Art. 10 wird der versicherten Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat, auf deren Antrag eine Teilaltersrente im gleichen Ausmass ausgerichtet.

Art. 30 Alterskapital

1. Die versicherte Person kann die Altersrente oder Teile davon in Kapitalform beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals und des Sonder-Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
2. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 3 Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Die versicherte Person hat einmal die Möglichkeit, den Antrag auf Kapitalbezug ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern der Widerruf mindestens 3 Monate vor der Pensionierung erfolgt. Ansonsten ist ein solcher Antrag auf Kapitalbezug unwiderruflich.
3. Bei Teilpensionierungen ist eine Kapitalauszahlung nur in maximal 3 Schritten möglich.
4. Ist die versicherte Person verheiratet bzw. lebt sie in einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 40 Abs. 2, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse verlangt eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift.
5. Für Bezüger einer Invalidenrente oder Teilinvalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug bis spätestens 3 Monate vor der Pensionierung bzw. vor Erreichen des Referenzalters angemeldet hat. In diesem Fall entspricht das Alterskapital dem Sparkapital und dem Sonder-Sparkapital im Zeitpunkt der Invalidität, jedoch höchstens dem Barwert der voraussichtlichen Altersrente (welche möglicherweise infolge Überversicherung gekürzt wird).

Art. 31 AHV-Überbrückungsrente

1. Versicherte Personen, die sich vorzeitig pensionieren lassen, können eine AHV-Überbrückungsrente von der Pensionskasse beantragen.
2. Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters, oder wenn die versicherte Person stirbt.
3. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ist durch die versicherte Person wählbar, sie entspricht jedoch höchstens der maximalen AHV-Rente.
4. Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslänglich gekürzt, soweit sie nicht durch Mittel aus dem Sonder-Sparkapital finanziert wird. Der Kapitalbedarf für die AHV-Überbrückungsrente bzw. die Kürzung der Altersrente berechnet sich mit Hilfe der Tabelle im Anhang, Ziffer 6. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
5. Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.

Invalidenleistungen

Art. 32 Anerkennung der Invalidität

1. Versicherte Personen, die von der IV als invalid anerkannt werden, gelten auch bei der Pensionskasse im gleichen Ausmass als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
2. Gegen die IV-Verfügung kann die Pensionskasse innerhalb 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim zuständigen Gericht erheben.
3. Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Rente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.
4. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der Pensionskasse entsprechend angepasst.

Art. 33 Rentenanspruch

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er erlischt unter Vorbehalt von Art. 37 mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch beim Erreichen des Referenzalters; ab diesem Zeitpunkt hat die versicherte Person Anspruch auf die Altersleistungen.
2. Die Invalidenrente der Pensionskasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80 % des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
3. Die Pensionskasse entrichtet folgende Invalidenrenten:
 - bei einem Invaliditätsgrad von 40 % bis 49 % gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad der IV	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
unter 40 %	0.0 %	100.0%
40 %	25.0 %	75.0 %
41 %	27.5 %	72.5 %
42 %	30.0 %	70.0 %
43 %	32.5 %	67.5 %
44 %	35.0 %	65.0 %
45 %	37.5 %	62.5 %
46 %	40.0 %	60.0 %
47 %	42.5 %	57.5 %
48 %	45.0 %	55.0 %
49 %	47.5 %	52.5 %

- bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht der Differenz zwischen 100 % und dem prozentualen Rentenanteil;
 - bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % bestehen Anspruch auf die ganze Invalidenrente. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads beträgt 0 %.
4. Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Pensionskasse wird wie folgt behandelt:
 - a. als invalide versicherte Person für jenen Teil ihres Sparkapitals, der dem Sparkapital multipliziert mit der Teilrente in Prozenten entspricht;

- b. als aktive versicherte Person für jenen Teil des koordinierten Jahreslohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

Art. 34 Höhe der ganzen Invalidenrente

Die jährliche ganze Invalidenrente entspricht 55 % des koordinierten Jahreslohnes, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.

Art. 35 Auszahlung des Sonder-Sparkapitals

Bei Invalidität gelangen zusätzlich die verzinnten Sonder-Sparkapitalien gemäss Art. 16 Abs. 3 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese Sonder-Sparkapitalien nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 33 Abs. 3 ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Referenzalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.

Art. 36 Beitragsbefreiung

1. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit dem Anspruch auf die Invalidenrente und erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf die Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des koordinierten Jahreslohnes.
2. Während der Beitragsbefreiung gehen die Sparbeiträge der invaliden versicherten Person und die Beiträge des Arbeitgebers für diese invalide versicherte Person zulasten der Pensionskasse. Das Sparkapital der versicherten Person wird um die auf der Grundlage des letzten koordinierten Jahreslohnes berechneten Sparbeiträge erhöht.

Art. 37 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während 3 Jahren, sofern die versicherte Person vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.
3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Hinterlassenenrenten

Art. 38 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. er hat mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind;
 - b. er hat das 45. Altersjahr vollendet und ist seit mindestens 5 Jahren verheiratet.
2. Die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 40 wird an die Ehedauer angerechnet.

3. Der überlebende Ehegatte, welcher keine der Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
4. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.

Art. 39 Höhe der Ehegattenrente

1. Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung 75 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente, maximal aber 85 % der anwartschaftlichen Altersrente.
 - a. Ist die fällige Ehegattenrente tiefer als 85 % der anwartschaftlichen Altersrente, wird die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Differenz dem Ehegatten in Kapitalform bis zur Höhe der persönlichen Einkäufe als Rückgewähr ausbezahlt.
 - b. Der Ehegatte kann die persönlichen Einkäufe in Kapitalform als Rückgewähr beziehen (abzüglich dem Kapital nach Ab. 1a); in diesem Fall beträgt die Ehegattenrente 85 % der aufgrund des nach Abzug der persönlichen Einkäufe noch vorhandenen Alterskapitals berechneten anwartschaftlichen Altersrente.
2. Beim Tod eines Altersrentners beträgt die jährliche Ehegattenrente – abhängig von der vor Beginn der Altersrente gewählten, anwartschaftlichen Ehegattenrente – 60 % oder 80 % der laufenden Altersrente. Wünscht eine versicherte Person, dass die anwartschaftliche Ehegattenrente 80 % der laufenden Altersrente beträgt, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens 3 Monate vor der Pensionierung eingereicht werden. Äussert sich die versicherte Person bis 3 Monate vor Beginn der Altersrente nicht über die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente, beläuft sich diese auf 60 % der laufenden Altersrente.
3. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 2 % der vollen Ehegattenrente gekürzt.
4. Erfolgt die Eheschliessung nach der Pensionierung der versicherten Person, wird die volle Ehegattenrente wie folgt gekürzt:
 - a. Eheschliessung während des 1. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 20 %;
 - b. Eheschliessung während des 2. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 40 %;
 - c. Eheschliessung während des 3. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 60 %;
 - d. Eheschliessung während des 4. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung: um 80 %.

Erfolgt die Eheschliessung während des 5. Jahres nach der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung, fällt die Ehegattenrente dahin.

Die in diesem Absatz beschriebenen Rentenkürzungen erfolgen kumulativ.

Art. 40 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Die Bestimmungen für die Ehegattenrente gelten für die Lebenspartner ohne anderslautende Regelung in diesem Artikel analog.
2. Der Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern zum Todeszeitpunkt:

- a. der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder der hinterbliebene Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat (feste und ausschliessliche Zweierbeziehung mit einem gemeinsamen Wohnsitz); und
 - b. keine juristischen Gründe gegen eine Heirat gesprochen hätten (Art. 94 ff. ZGB); und
 - c. die versicherte und die begünstigte Person zum Zeitpunkt des Todes in den letzten 3 Jahren nicht miteinander verheiratet waren und beim Lebenspartner kein Anspruch auf eine Rente an den geschiedenen Ehegatten entsteht; und
 - d. die Pensionskasse durch die verstorbene versicherte Person zu deren Lebzeiten über den Lebenspartner schriftlich informiert wurde und sie die Unterstützungsvereinbarung der Pensionskasse eingereicht hat.
3. Der Lebenspartner hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen auf eigene Kosten einzubringen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
 4. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt.
 5. Erfüllt der Lebenspartner lediglich die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. b, c und d, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Art. 41 Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente berechnet sich nach Art. 39.

Kinderrente

Art. 42 Anspruchsberechtigte

1. Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten der Pensionskasse haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
2. Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.
3. Als Kinder im Sinne dieses Vorsorgereglements gelten die Kinder gemäss ZGB sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkommt (oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgefunden ist).

Art. 43 Anspruch auf die Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
2. Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die zu mindestens 70 % invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
3. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Kinderrente am Ende des Sterbemonats.

Art. 44 Höhe der Kinderrente

1. Die jährliche Kinderrente beträgt:

- a. wenn die versicherte Person invalid oder pensioniert ist: 20 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente;
 - b. wenn die verstorbene Person aktiv versichert war: 20 % der bei ihrem Tod versicherten Invalidenrente;
 - c. wenn die verstorbene versicherte Person invalid oder pensioniert war: 20 % der bei ihrem Tod laufenden Invaliden- oder Altersrente.
2. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Todesfallkapital

Art. 45 Grundsatz

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Art. 46 Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
 - a. der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss diesem Vorsorgereglement; bei dessen Fehlen
 - b. die unterstützungsberechtigten Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person, für die ein Anspruch auf Kinderrente besteht; bei deren Fehlen
 - c. die von der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes in erheblichem Masse unterstützten natürlichen Personen; bei deren Fehlen
 - d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. b fallen; bei deren Fehlen
 - e. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
2. Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Personen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Die versicherte Person kann die Begünstigten nach Abs. 2 Bst. a. und Bst. b. in einer Gruppe zusammenfassen.

3. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt der Stiftungsrat das zustehende Todesfallkapital zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Personen zu.

Art. 47 Höhe des Todesfallkapitals

1. Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital abzüglich Rückgewähr gemäss Art. 39 Abs. 1.a und 1.b, bei den Personengruppen gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. d und e den Einkäufen und dem einbezahlten Sonder-Sparkapital und dem beim Ableben vorhandenen restlichen halben Sparkapital.
2. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen sowie um die Summe der ausbezahlten Invaliditätsleistungen (Invalidenrente und Beiträge).
3. Das Sonder-Sparkapital wird bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Leistungen bei Ehescheidung

Art. 48 Tod eines geschiedenen Versicherten

1. Stirbt ein geschiedener Versicherter, so hat der geschiedene überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente des geschiedenen Ehegatten:
 - a. wenn er älter als 45 Jahre ist oder für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; und
 - b. wenn ihm vor dem 01.01.2017 in einem Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde oder wenn ihm ab 01.01.2017 in einem Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde; und
 - c. wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.
2. Erfüllt der geschiedene überlebende Ehegatte lediglich die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. b und c, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.
3. Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet, spätestens jedoch wenn der Anspruch auf die Rente gemäss Scheidungsurteil geendet hätte.
4. Die Rente des geschiedenen Ehegatten wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV die Rente gemäss Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
5. Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinen Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten.

Art. 49 Scheidung

1. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
2. Wird eine aktive versicherte Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so wird das reglementarische Altersguthaben entsprechend reduziert. Der zu übertragende Teil des reglementarischen Altersguthabens wird zuerst dem Sonder-Sparkapital und anschliessend dem Sparkapital belastet. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zum reglementarischen Altersguthaben vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert. Alle weiteren individuellen Guthaben der aktiven versicherten Person (eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden im Verhältnis zum Sparkapital vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert.
3. Bei Pensionierung während des Scheidungsverfahrens kürzt die Pensionskasse die Altersleistungen und die Ausgleichsleistung um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Ansprüche beider Ehegatten zu gleichen Teilen gekürzt werden.
4. Wird eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so wird das reglementarische Altersguthaben entsprechend reduziert. Der zu übertragende Teil des reglementarischen Altersguthabens wird zuerst dem Sonder-Sparkapital und anschliessend dem Sparkapital belastet. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird im Verhältnis zum reglementarischen Altersguthaben vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert. Alle weiteren individuellen Guthaben der invaliden Person (eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge) werden im Verhältnis zum Sparkapital vor und nach dem Vorsorgeausgleich vermindert.

Für invalide Personen hat der Vorsorgeausgleich keine Auswirkungen auf die Invalidenleistungen (laufende Invalidenrente, Beitragsbefreiung, laufende und künftige Invaliden-Kinderrenten). Bei Kürzung der Invalidenrente infolge Überversicherung kann das reglementarische Altersguthaben nur dann vermindert werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.
5. Wird der Bezüger einer Altersrente zum Vorsorgeausgleich verpflichtet (einschliesslich ehemalige Bezüger von Invalidenrenten), so vermindert die Pensionskasse die laufende Altersrente um den

gerichtlich festgelegten Betrag. Diese Rentenverminderung wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Rente umgerechnet, welche die Pensionskasse zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente).

Die Verminderung der Altersrente hat keine Auswirkungen auf allfällige laufende Pensionierten-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Pensionierten-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der verminderten Altersrente berechnet.

6. Aktive versicherte und teilinvalide Personen, deren reglementarisches Altersguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr reglementarisches Altersguthaben für den aktiven Teil jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 18 Abs. 11 sind nicht anwendbar. Diese Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Pensionierte Personen können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Altersrente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
7. Die Ausgleichsleistung (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch Folgendes:
 - a. ab Alter 58 wird die Scheidungsrente auf Antrag des berechtigten Ehegatten direkt an diesen ausbezahlt;
 - b. ab Erreichen des AHV-Referenzalters wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn die berechnete Person deren Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt, und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;
 - c. auf Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, dessen Betrag nach den Grundsätzen von Art. 19h FZV berechnet wird;
 - d. die Scheidungsrente wird bis zum Tod des berechtigten Ehegatten ausgerichtet. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen der Pensionskasse (Hinterlassenenleistungen, Abfindungen, etc.).
8. Wird eine aktive versicherte oder eine invalide Person zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechnigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Austrittsleistung verwendet. Die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen gelten sinngemäss. Das minimale Altersguthaben gemäss BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird eine pensionierte Person zum Vorsorgeausgleich berechnigt, so wird ihr der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss diesem Vorsorgeglement.
9. Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.
10. Auf Antrag der aktiven versicherten, invaliden oder pensionierten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse einen geplanten Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

Austrittsleistung

Art. 50 Ende des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag

1. Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag, so hat sie keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung.
2. Die von ihr persönlich geleisteten Beiträge wurden vollumfänglich für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten verwendet.
3. Hat die versicherte Person vor dem 1. Januar nach ihrem 24. Geburtstag eine Austrittsleistung eingebracht, so hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 51 Anspruch auf die Austrittsleistung

1. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.
2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aus einem anderen Grund als Pensionierung, Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Austrittsleistung verlangen, wenn diese Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.
3. Die versicherte Person, deren IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Anspruch auf eine Austrittsleistung.
4. Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die Pensionskasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet.

Art. 52 Höhe der Austrittsleistung

1. Der Betrag der Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.
2. Der Betrag der Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG.

Bei der Weiterversicherung im Sinne von Art. 10 wird lediglich der Anteil der Sparbeiträge, der als Beitrag der versicherten Person gilt, berücksichtigt.

Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Altersguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, massgebend.

Art. 53 Verwendung der Austrittsleistung

1. Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Pensionskasse unverzüglich zu informieren.
2. Die Pensionskasse erstellt für die versicherte Person und die neue Vorsorgeeinrichtung eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus ist die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts und im Zeitpunkt einer Heirat oder einer eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.
3. Die Pensionskasse fordert die versicherte Person auf, die für die Verwendung der Austrittsleistung erforderlichen Angaben zu unterbreiten und weist sie auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hin.
4. Geht die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so wird die Austrittsleistung gemäss den Angaben der versicherten Person an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
5. Geht die versicherte Person kein Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber ein, so kann sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice und der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen.
6. Unterbreitet die versicherte Person keine Angaben über die Verwendung der Austrittsleistung, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Art. 54 Barauszahlung

1. Die versicherte Person kann unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 9 die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen:

- a. wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b. wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
2. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil ihrer Austrittsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.
 3. Die Barauszahlung kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners im Sinne von Art. 40 Abs. 2 erfolgen.
 4. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, alle ihm erforderlich erscheinenden Nachweise einzuverlangen und die Auszahlung bis zu deren Vorlegung aufzuschieben.

Wohneigentumsförderung

Art. 55 Vorbezug

1. Unter Vorbehalt von Art. 18 Abs. 9 können aktive Versicherte ihre Mittel der beruflichen Vorsorge bis 3 Jahre vor dem Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
3. Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners im Sinne von Art. 40 Abs. 2 ausbezahlt werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Austrittsleistung vorbezo-gen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Austrittsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Austrittsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Pensionskasse teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
7. Das Sonder-Kapital wird zuerst, dann das Sparkapital und das BVG-Altersguthaben im Verhältnis zum Sparkapital gekürzt.
8. Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezo-genen Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung jederzeit zurückzahlen. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 10'000 Franken.
9. Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
10. Der Vorbezug ist als Kapitaleistung aus der beruflichen Vorsorge zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Solche Rückzahlungen können hingegen nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

11. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Art. 56 Verpfändung

1. Aktive versicherte Personen können ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis 3 Jahre vor dem Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
2. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
3. Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des Lebenspartners im Sinne von Art. 40 Abs. 2 vorgenommen werden.
4. Bis zum Alter 50 kann die gesamte Austrittsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Austrittsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Austrittsleistung, auf den die versicherte Person im Alter 50 Anspruch hatte.
5. Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.
6. Die Barauszahlung (Art. 54), die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordert die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
7. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss.
8. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 57 Garantie der laufenden Renten am 31.12.2023

Das In-Kraft-Treten dieses Vorsorgereglements per 01.01.2024 hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten.

Art. 58 Übergangsbestimmung zu Art. 33 Abs. 3 gültig ab 01.01.2022

- 1 Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Vorsorgereglement.
- 2 Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 33 Abs. 3 dieses Vorsorgereglements zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.
- 3 Für Invalidenrentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist und die am 01.01.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 33 Abs. 3 dieses Vorsorgereglements spätestens ab dem 01.01.2032 angewendet. Falls der Betrag der Invalidenpension im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentenbezüger der bisherige Betrag so lang ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.
- 4 Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 33 dieses Vorsorgereglements wird die Anwendung von Art. 37 Abs. 3 aufgeschoben.

Schlussbestimmungen

Art. 59 Information des Versicherten

1. Die Pensionskasse übergibt jeder versicherten Person bei ihrem Beitritt, bei jeder Änderung ihrer Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis.
2. Der Vorsorgeausweis gibt der versicherten Person Auskunft über ihre individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den koordinierten Jahreslohn, die Beiträge, die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und diesem Vorsorgereglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Pensionskasse jede versicherte Person mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage übergibt die Pensionskasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Jahresberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 60 Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung und des Todesfallkapitals nicht berücksichtigt.

3. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während 5 Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.
4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt.
5. Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 61 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann dieses Vorsorgereglement jederzeit ändern.

Art. 62 Auslegung

Alle in diesem Vorsorgereglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und dieses Vorsorgereglements sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

Art. 63 Rechtspflege

Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes in der Schweiz, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 64 Massgebender Reglementstext

1. Dieses Vorsorgereglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 65 In-Kraft-Treten

1. Dieses Vorsorgereglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Es ersetzt das am 01.01.2023 in Kraft gesetzte Vorsorgereglement.
3. Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

Anhang

Ziffer 1 Höhe der Spar- und Zusatzbeiträge (Art. 17)

	Beiträge in % des koordinierten Jahreslohns					
	Sparbeiträge		Zusatzbeiträge		Gesamtbeiträge	
Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	-	-	1.75	1.75	1.75	1.75
25 – 34	5.75	5.75	1.75	1.75	7.50	7.50
35 – 44	7.75	7.75	1.75	1.75	9.50	9.50
45 – 54	10.25	10.25	1.75	1.75	12.00	12.00
55 – 65	12.00	12.00	1.75	1.75	13.75	13.75
66 – 70	12.00	12.00	0.00	0.00	12.00	12.00

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Ziffer 2 Löhne (Stand 01.01.2024) (Art. 4, 5, 11 und 12)

1. Die Eintrittschwelle entspricht der Eintrittschwelle gemäss BVG und beträgt CHF 22'050.
2. Der Koordinationsbetrag entspricht dem Koordinationsbetrag gemäss BVG und beträgt CHF 25'725.
3. Der koordinierte Jahreslohn ist auf CHF 882'000 begrenzt.
4. Der obere Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG beträgt CHF 88'200.
5. Die maximale ganze AHV-Altersrente beträgt CHF 29'400.
6. Der minimale koordinierte Jahreslohn entspricht CHF 3'675.

Ziffer 3 Zinssätze (Stand 01.01.2024)

1. Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25 %.
2. Der Projektionszinssatz beträgt 1.00 % und 2.00 %.
3. Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnern) beträgt 1.50 %.
4. Der Verzugszinssatz im Sinne von Art. 51 entspricht dem BVG-Zinssatz plus 1.00 %.

Ziffer 4 Einkauf von Leistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des koordinierten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital, Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depos oder Freizügigkeitspolicen sowie um allfällige Vorbezüge.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des koordinierten Jahreslohnes		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
25	12	378	46
26	23	406	47
27	35	434	48
28	47	464	49
29	60	493	50
30	73	524	51
31	85	555	52
32	99	586	53
33	112	618	54
34	126	655	55
35	144	692	56
36	162	730	57
37	181	768	58
38	200	808	59
39	220	848	60
40	240	889	61
41	260	931	62
42	281	973	63
43	302	1017	64
44	323	1061	65-70
45	350		

Modellbeispiel:

Alter	52 Jahre
Koordinierter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 180'000
Maximalbetrag (555% * 50'000)	CHF 277'500
Möglicher Einkauf (277'500 – 180'000)	CHF 97'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Ziffer 5 Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung, längstens bis zum Referenzalter

Der maximal mögliche Einkauf in die vorzeitige Pensionierung entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag (in % des koordinierten Jahreslohnes) gemäss Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkapital.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital für den Auskauf der vorzeitigen Pensionierung in % des koordinierten Jahreslohnes						
	Jahre der vorzeitigen Pensionierung						
Männer / Frauen	1	2	3	4	5	6	7
26 / 25	36%	74%	109%	151%	189%	228%	269%
27 / 26	37%	76%	111%	154%	192%	233%	275%
28 / 27	38%	77%	113%	157%	196%	237%	280%
29 / 28	38%	79%	115%	160%	200%	242%	286%
30 / 29	39%	81%	118%	163%	204%	247%	291%
31 / 30	40%	82%	120%	167%	208%	252%	297%
32 / 31	41%	84%	122%	170%	212%	257%	303%
33 / 32	42%	85%	125%	173%	217%	262%	309%
34 / 33	42%	87%	127%	177%	221%	267%	315%
35 / 34	43%	89%	130%	180%	225%	273%	322%
36 / 35	44%	91%	132%	184%	230%	278%	328%
37 / 36	45%	93%	135%	188%	235%	284%	335%
38 / 37	46%	94%	138%	191%	239%	289%	341%
39 / 38	47%	96%	141%	195%	244%	295%	348%
40 / 39	48%	98%	143%	199%	249%	301%	355%
41 / 40	49%	100%	146%	203%	254%	307%	362%
42 / 41	50%	102%	149%	207%	259%	313%	370%
43 / 42	51%	104%	152%	211%	264%	319%	377%
44 / 43	52%	106%	155%	216%	269%	326%	385%
45 / 44	53%	108%	158%	220%	275%	332%	392%
46 / 45	54%	111%	161%	224%	280%	339%	400%
47 / 46	55%	113%	165%	229%	286%	346%	408%
48 / 47	56%	115%	168%	233%	292%	353%	416%
49 / 48	57%	117%	171%	238%	297%	360%	425%
50 / 49	58%	120%	175%	243%	303%	367%	433%
51 / 50	59%	122%	178%	248%	310%	374%	442%
52 / 51	61%	125%	182%	253%	316%	382%	451%
53 / 52	62%	127%	185%	258%	322%	389%	460%
54 / 53	63%	130%	189%	263%	328%	397%	469%
55 / 54	64%	132%	193%	268%	335%	405%	478%
56 / 55	66%	135%	197%	273%	342%	413%	488%
57 / 56	67%	137%	201%	279%	349%	421%	497%
58 / 57	68%	140%	205%	284%	356%	430%	507%
59 / 58	70%	143%	209%	290%	363%	438%	
60 / 59	71%	146%	213%	296%	370%		
61 / 60	72%	149%	217%	302%			
62 / 61	74%	152%	222%				
63 / 62	75%	155%					
64 / 63	77%						

Modellbeispiel:

Alter	52 Jahre
Koordinierter Jahreslohn	CHF 40'000
Gewünschter Altersrücktritt	3 Jahre vor ordentlicher Pensionierung
Tabellenwert für Alter 52	182%
Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung	182% * CHF 40'000= CHF 72'800

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Für Frauen mit Jahrgang zwischen 1961 und 1963 wird das Alter beim Einkauf im Einklang mit Art. 15 angepasst. Für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger gilt das gleiche Alter beim Einkauf wie bei Männern.

Ziffer 6 Einkauf AHV-Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in die AHV-Überbrückungsrente entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um das bereits vorhandene Sonder-Sparkapital.

Alter beim Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % der maximalen AHV Altersrente						
	Gewähltes Rücktrittsalter						
Männer / Frauen	64	63	62	61	60	59	58
26 / 25	47%	95%	144%	194%	245%	297%	350%
27 / 26	48%	97%	147%	198%	250%	303%	357%
28 / 27	49%	99%	150%	202%	255%	309%	364%
29 / 28	50%	101%	153%	206%	260%	315%	372%
30 / 29	51%	103%	156%	210%	265%	322%	379%
31 / 30	52%	105%	159%	214%	271%	328%	387%
32 / 31	53%	107%	162%	219%	276%	335%	394%
33 / 32	54%	109%	166%	223%	282%	341%	402%
34 / 33	55%	112%	169%	228%	287%	348%	410%
35 / 34	56%	114%	172%	232%	293%	355%	419%
36 / 35	57%	116%	176%	237%	299%	362%	427%
37 / 36	59%	118%	179%	241%	305%	370%	436%
38 / 37	60%	121%	183%	246%	311%	377%	444%
39 / 38	61%	123%	187%	251%	317%	384%	453%
40 / 39	62%	126%	190%	256%	324%	392%	462%
41 / 40	63%	128%	194%	261%	330%	400%	471%
42 / 41	65%	131%	198%	267%	337%	408%	481%
43 / 42	66%	133%	202%	272%	343%	416%	490%
44 / 43	67%	136%	206%	277%	350%	425%	500%
45 / 44	69%	139%	210%	283%	357%	433%	510%
46 / 45	70%	141%	214%	289%	364%	442%	521%
47 / 46	71%	144%	219%	294%	372%	451%	531%
48 / 47	73%	147%	223%	300%	379%	460%	542%
49 / 48	74%	150%	227%	306%	387%	469%	552%
50 / 49	76%	153%	232%	312%	394%	478%	563%
51 / 50	77%	156%	237%	319%	402%	488%	575%
52 / 51	79%	159%	241%	325%	410%	497%	586%
53 / 52	80%	162%	246%	331%	419%	507%	598%
54 / 53	82%	166%	251%	338%	427%	517%	610%
55 / 54	84%	169%	256%	345%	435%	528%	622%
56 / 55	85%	172%	261%	352%	444%	538%	635%
57 / 56	87%	176%	266%	359%	453%	549%	647%
58 / 57	89%	179%	272%	366%	462%	560%	660%
59 / 58	91%	183%	277%	373%	471%	571%	
60 / 59	92%	187%	283%	381%	481%		
61 / 60	94%	190%	288%	388%			
62 / 61	96%	194%	294%				
63 / 62	98%	198%					
64 / 63	100%						

Für Frauen mit Jahrgang zwischen 1961 und 1963 wird das Alter beim Einkauf im Einklang mit Art. 15 angepasst. Für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger gilt das gleiche Alter beim Einkauf wie bei Männern.

Ziffer 7 Umwandlungssätze

Alter im Zeitpunkt der Pensionierung	Anwartschaftliche Ehegattenrente 60%	Anwartschaftliche Ehegattenrente 80%
70	5.80%	5.55%
69	5.65%	5.40%
68	5.50%	5.25%
67	5.35%	5.10%
66	5.20%	4.95%
65	5.05%	4.80%
64	4.90%	4.70%
63	4.75%	4.55%
62	4.60%	4.40%
61	4.50%	4.30%
60	4.40%	4.20%
59	4.30%	4.10%
58	4.20%	4.00%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).
Für Frauen mit Jahrgang zwischen 1963 oder älter wird das Rücktrittsalter im Einklang mit Art. 15 angepasst. Für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger gilt das gleiche Rücktrittsalter wie bei Männern.